

Laut Systemstabilitätsverordnung sind Sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihre Anlage bei Unter- und Überfrequenz in folgendem Frequenzbereich betrieben werden kann (vgl. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 SysStabV):

Untere Abschaltfrequenz	47,5 Hz
Obere Abschaltfrequenz*	50,3 Hz

Oberfrequenz kann je nach Anlage variieren

* Sofern die Frequenzeinstellungen bereits einer Wirkleistungsreduktionskurve bei Überfrequenz (gemäß der VDE-AR-N 4105, BDEW-MS-RL 08, TC 03, TC 07 oder SDLWindV) entsprechen, soll die Einstellung verbleiben und keine Nachrüstung erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 13 Abs. 1 SysStabV den Zugang dieser Nachrüstungsaufforderung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang schriftlich zu bestätigen haben. **Bitte senden Sie hierzu das beigefügte Formular „Zugangsbestätigung“ (Anlage 2) spätestens bis zum 29. August 2015 vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Wenn Sie die Zugangsbestätigung nicht oder nicht rechtzeitig übersenden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 23 Nr. 1 SysStabV).**

Gemäß § 18 Abs. 1 SysStabV müssen Sie **innerhalb von zwölf Monaten** ab Zugang dieser Nachrüstungsaufforderung die ggf. notwendige **Nachrüstung** selbst organisieren, durch eine Fachkraft gemäß DIN VDE 0105-100:2009-10 Abschnitt 3.2.3 durchführen lassen und uns schriftlich nachweisen. **Die Kosten der Nachrüstung sind gemäß § 21 SysStabV bis zu einem Eigenanteil von 7,50 Euro je Kilowatt der installierten Leistung vom Anlagenbetreiber zu tragen.** Kosten, die darüber hinausgehen, können Ihnen zu 75 % erstattet werden. Hierfür ist vorab ein Kostenvoranschlag erforderlich. Nach Abschluss der Nachrüstung sind die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachzuweisen. **Bitte senden Sie uns die dafür notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschlag, Rechnung) zu** und wir leiten diese für Sie an den Betreiber des Übertragungsnetzes weiter. Die genauen Voraussetzungen zur anteiligen Kostenübernahme entnehmen Sie bitte § 21 SysStabV.

Zum Nachweis der Nachrüstung schicken Sie bitte das beigefügte Formular „Nachrüstungsbestätigung“ (Anlage 3) vollständig ausgefüllt und unterschrieben **innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt dieses Schreibens an uns zurück.** Soweit die an der Anlage eingestellten Werte den oben genannten Vorgaben oder den geltenden technischen Richtlinien bereits entsprechen, beschränkt sich Ihre Verpflichtung darauf, uns dies durch die Bestätigung einer Fachkraft fristgerecht nachzuweisen. Bitte nutzen Sie hierzu ebenfalls das Formular „Nachrüstungsbestätigung“ (Anlage 3).

Für den Fall, dass zwischen Ihrer Erzeugungsanlage und dem Netzanschluss eine zusätzliche **übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung** mit einem Frequenzschutz installiert ist, muss der Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung dafür sorgen, dass für die **untere Abschaltfrequenz der Entkopplungsschutzeinrichtung ein Wert von 47,5 Hz und für die obere Abschaltfrequenz von 51,5 Hz** eingestellt ist. Der entsprechende Nachweis ist ebenfalls **innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt dieses Schreibens unter Nutzung des beigefügten Formulars „Nachrüstungsbestätigung“ (Anlage 3) zu erbringen.** Sollten Sie nicht Betreiber der Entkupp-



lungsschutzeinrichtung sein, bitten wir Sie, uns den **abweichenden Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung auf der Zugangsbestätigung (Anlage 2)** mitzuteilen und wir werden ihn gesondert über die Nachrüstungspflicht in Kenntnis setzen und ihn zur Nachrüstung auffordern, so dass die Gesamtnachrüstung beider Schutz-einrichtungen ordnungskonform umgesetzt werden kann.

In § 15 SysStabV sind Ausnahmefälle aufgeführt, in denen Anlagen ganz oder teilweise von der Nachrüstungspflicht ausgenommen werden können. Für den Fall, dass Sie ein Ausnahmebegehren geltend machen möchten, müssen Sie die Gründe belegen, die in § 15 SysStabV abschließend genannt werden. Nutzen Sie dafür bitte das beiliegende Formular **„Ausnahmebegehren“ (Anlage 4)**, fügen die erforderlichen Belege bei und senden diese Unterlagen **innerhalb von neun Monaten** nach Zugang dieses Schreibens an uns zurück. Bitte beachten Sie, dass wir nur mittels des beigefügten Formulars fristgerecht angezeigte und vollständig ausgefüllte Ausnahmebegehren berücksichtigen dürfen (vgl. § 16 SysStabV). Wenn Sie ein Ausnahmebegehren geltend machen, verlängert sich die Frist zur Nachrüstung um sechs Monate auf insgesamt **achtzehn Monate**.

Diese sechsmonatige Verlängerung gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Nachrüstung im Rahmen eines Wartungstermins vorgenommen wird, der innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der zwölf Monate stattfindet oder wenn Sie nachweisen, dass die zur Beurteilung der Nachrüstbarkeit Ihrer Anlage notwendigen Unterlagen nicht innerhalb von zwölf Monaten beigebracht werden können (§ 18 Abs. 2 SysStabV). Nutzen Sie in diesem Fall bitte das beiliegende Formular **„Fristverlängerung“ (Anlage 5)**, fügen die erforderlichen Belege bei und senden diese Unterlagen **innerhalb von neun Monaten** nach Zugang dieses Schreibens an uns zurück.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gemäß § 13 SysStabV zur ggf. erforderlichen Nachrüstung Ihrer Anlage und entsprechendem Informationsaustausch mit uns innerhalb der genannten Fristen gesetzlich verpflichtet sind. **Eine Verletzung dieser Pflichten führt gemäß § 100 Abs. 4 EEG dazu, dass die Förderung nach dem EEG (Einspeisevergütung oder Marktprämie) sich verringert. Die Förderung wird nach Beendigung des Verstoßes auch nicht nachgezahlt. Die Verletzung dieser Pflichten kann ferner gemäß § 23 SysStabV von den zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.** Die Umsetzung der Nachrüstung wird überprüft.

Um es Ihnen zu erleichtern die gesetzlichen Fristen einzuhalten und Sie möglichst davor zu bewahren, dass die Verletzung einer Ihrer Pflichten zu einer ersatzlosen Verringerung Ihrer Förderung nach dem EEG (Einspeisevergütung oder Marktprämie) nach § 100 Abs. 4 EEG 2014 führt oder mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet wird, haben wir Ihnen die für Sie wichtigsten Fristen und Pflichten noch einmal übersichtlich zusammengefasst. Diese Übersicht samt Hinweisen zu den Auswirkungen bei Fristverletzungen haben wir diesem Schreiben als **Anlage 6 „Pflichten- und Fristenübersicht“** beigefügt.

Die häufigsten Fragen und Antworten zur Nachrüstung finden Sie unter www.netze-bw.de/49-5hz.



Bei technischen Fragen zu Ihrer Anlage wenden Sie sich bitte an den Hersteller oder einen Servicedienstleister. Bei Fragen zum Ablauf der Nachrüstung steht Ihnen unser Projektteam gerne auch telefonisch zur Verfügung (Tel.: 0800 - 3629 - 543).

Für allgemeine Fragen zur Nachrüstung bieten Ihnen die Verbände BDEW und VKU auf folgenden Internetseiten Hilfestellung an:
www.bdew.de/49-5hz und www.vku.de/49-5hz

Bitte senden Sie **alle die Umsetzung der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) betreffenden Schreiben** (Zugangsbestätigung, Nachrüstbestätigung, Ausnahmebegehren, Fristverlängerung sowie Kostenvoranschläge und Rechnungen) **immer an die folgende Adresse:**

Netze BW GmbH
- Projekt 49,5 Hz -
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

Ihr 49,5 Hz Projektteam
Netze BW GmbH

Anlagen

- Anlage 1: Begleitschreiben der Ministerien
- Anlage 2: Zugangsbestätigung
- Anlage 3: Nachrüstungsbestätigung
- Anlage 4: Ausnahmebegehren
- Anlage 5: Fristverlängerung
- Anlage 6: Pflichten- und Fristenübersicht



Berlin/Bonn, März 2015

An die Betreiberinnen und Betreiber von

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und aus fester Biomasse,
 - Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
 - nach dem EEG vergüteten Gasanlagen (u.a. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Bio-, Deponie-, Klär- und Grubengas) sowie,
 - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und kleinen Wasserkraftanlagen,
- die von der Systemstabilitätsverordnung 2015 betroffen sind.

Nachrüstung Ihrer Anlage nach den Vorgaben der Systemstabilitätsverordnung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frequenzschutzeinrichtung Ihrer Anlage wurde bei Inbetriebnahme entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Netzanschlussbedingungen so eingestellt, dass Ihre Anlage sich bei einer bestimmten Netzfrequenz automatisch vom Stromnetz trennt.

Die Netzanschlussbedingungen wurden in der Zwischenzeit überarbeitet. Neu anzuschließende Anlagen müssen nunmehr neue Anforderungen bezüglich des Frequenzschutzes erfüllen, damit keine Gefährdung für die Versorgungssicherheit in Deutschland entsteht. Aber auch bei Bestandsanlagen sind die Frequenzschutzeinstellungen entsprechend den neuen Vorgaben nachzurüsten.

Die Frequenzschutzeinstellungen Ihrer Anlage müssen daher geändert werden. Diese Änderung ist notwendig, weil mittlerweile sehr viele dezentrale Erzeugungsanlagen in Deutschland angeschlossen worden sind. Die gleichzeitige Abschaltung der großen Anzahl von Anlagen, welche noch die älteren Frequenzschutzeinstellungen haben, könnte die Systemstabilität in Deutschland und im gesamten europäischen Verbundsystem negativ beeinflussen.

Die Bundesregierung hat deshalb im Februar 2015 eine Änderung der Systemstabilitätsverordnung erlassen. Die Verordnung verpflichtet Sie als Anlagenbetreiber, Ihre Anlage nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers nachzurüsten. Übersteigen die Kosten für die Nachrüstung Ihrer Anlagen 7,50 Euro pro Kilowatt installierter Leistung, können

unter bestimmten Voraussetzungen Kosten anteilig erstattet werden. Sie können die Verordnung im Internet unter www.bmwi.de einsehen.

Ihr Netzbetreiber teilt Ihnen mit, welche Einstellungen an Ihrer Anlage vorzunehmen sind und wie das weitere Verfahren abläuft. Auch kann er Ihnen bei eventuellen Fragen zu Fristen, Ausnahmeregelungen und anteiliger Kostenerstattung Hinweise geben.

Die Bundesregierung weist auf die hohe Bedeutung dieses Nachrüstungsverfahrens für die Versorgungssicherheit hin und bittet Sie eindringlich, den Nachrüstungsprozess aktiv zu unterstützen. Nur eine gute Zusammenarbeit der beteiligten Akteure wird einen erfolgreichen Nachrüstungsprozess ermöglichen und damit zum Gelingen der Energiewende beitragen.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass eine Verletzung der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden und gegebenenfalls zu einem Wegfall der Einspeisevergütung bzw. der Marktprämie führen kann.

Antworten auf häufige Fragen zum Nachrüstungsprozess und weitere Hintergrundinformationen finden Sie im Internet unter:

- www.bmwi.de/go/faq-systemstabilitaetsverordnung
- www.bdew.de/49-5Hz
- und
- www.vku.de/49-5Hz.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
11019 Berlin
www.bmwi.de

Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn
www.bundesnetzagentur.de

Anlage 2

Zugangsbestätigung der Nachrüstungsaufforderung vom <O_VERSENDEDATUM>



Empfänger
Netze BW GmbH
- Projekt 49,5 Hz -
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Absender
Biohof Muster GmbH

Musterstr. 99
53421 Musterstadt

Anlagennummer	000000401234567
Bezeichnung der Anlage	Biomasse allgemein / Musterdorf
Anlagenanschrift	Musterweg 1 12345 Musterdorf
Anlagenschlüssel	E2012345000000000000000009900001
Anlagenleistung (elektrisch)	500,00 kW _{el}
Netzanschlussebene	Niederspannung
Inbetriebnahmedatum	06.06.2006
Vertragskontonummer	8812345678

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Nachrüstungsaufforderung meiner oben genannten Erzeugungsanlage gemäß der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV).

Die Fristen nach § 18 SysStabV und mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gemäß § 23 SysStabV und § 100 Absatz 4 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 habe ich zur Kenntnis genommen (siehe Folgeseite).

- Eine evtl. anteilige Erstattung der Kosten der Nachrüstung dürfen Sie auf meine vorhandene Bankverbindung aus der Einspeisevergütung überweisen.

Bitte beachten Sie, dass zur ordnungsgemäßen Umsetzung der SysStabV auch die Nachrüstung einer ggf. vorhandenen übergeordneten Entkopplungsschutzeinrichtung Ihrer Anlage zwingend erforderlich ist. Falls diese vorhanden ist und nicht durch Sie, sondern von einem Dritten betrieben wird, so teilen Sie uns diesen bitte im nachfolgenden Feld mit. Wir werden diesen dann gesondert zur Umrüstung auffordern.

- Ja, eine übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung ist vorhanden und wird von folgendem Dritten betrieben (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail):

--

Ort, Datum

--

Unterschrift Anlagenbetreiber, ggf. Firmenstempel

Anlage 2 Zugangsbestätigung der Nachrüstungsaufforderung vom <O_VERSENDEDATUM>



Wortlaut des § 23 SysStabV:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Zugangsbestätigung nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
2. entgegen § 13 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die Frequenzschutzeinstellungen den dort genannten Vorgaben entsprechen,
3. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 eine Nachrüstung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
4. entgegen § 14 Absatz 1 eine Entkopplungsschutzeinrichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachrüstet,
5. entgegen § 18 Absatz 1 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder
6. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 einem Netzbetreiber Zugang zu einer Anlage nicht gewährt.

Wortlaut des § 100 Abs. 4 EEG:

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(4) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich für jeden Kalendermonat, in dem Anlagenbetreiber ganz oder teilweise Verpflichtungen im Rahmen einer Nachrüstung zur Sicherung der Systemstabilität auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ablauf der in der Rechtsverordnung oder der von den Netzbetreibern nach Maßgabe der Rechtsverordnung gesetzten Frist nicht nachgekommen sind,

1. der Anspruch auf die Marktprämie oder die Einspeisevergütung für Anlagen, die mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 2 ausgestattet sind, auf null oder
2. der in einem Kalenderjahr entstandene Anspruch auf eine Einspeisevergütung für Anlagen, die nicht mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 2 ausgestattet sind, um ein Zwölftel.

Anlage 3

Nachrüstungsbestätigung

Anlagennummer: <ANLAGE>
Anlagenschlüssel: <O_EEG_SCHLUESSEL>



Dieser Nachrüstungsbestätigung ist ein Nachweis der Fachkunde der Fachkraft beizufügen, die die Nachrüstung durchgeführt hat (§ 13 Absatz 3 Satz 1 und 3 und § 13 Abs. 5 SysStabV).

Ort, Datum

Unterschrift Fachkraft, die die Nachrüstung durchgeführt hat, ggf. Firmenstempel**

** Alternativ bei papierlosen Serviceprozessen (die Fachkraft, die gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 SysStabV die Nachrüstung durchgeführt hat, bestätigt die Nachrüstung, z.B. per Namenskürzel mit dem die Fachkraft eindeutig zu identifizieren ist, zusätzlich auf einem separaten Dokument):

Ort, Datum

Unterschrift Fachkraft, die die Durchführung der Nachrüstung bestätigt, ggf. Firmenstempel

Anlage 3

Nachrüstungsbestätigung

Anlagennummer: <ANLAGE>
Anlagenschlüssel: <0_EEG_SCHLUESSEL>



Angaben zur übergeordneten Entkopplungsschutzeinrichtung:

Für den Fall, dass zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netzanschluss eine zusätzliche übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung mit einem Frequenzschutz installiert ist, muss der Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung dafür sorgen, dass für die untere Abschaltfrequenz der Entkopplungsschutzeinrichtung ein Wert von 47,5 Hz und für die obere Abschaltfrequenz von 51,5 Hz eingestellt ist.

Bitte beachten Sie, dass zur ordnungsgemäßen Umsetzung der SysStabV auch die Nachrüstung der übergeordneten Entkopplungsschutzeinrichtung Ihrer Anlage zwingend erforderlich ist.

Eine zusätzliche übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung mit Frequenzschutz

<input type="checkbox"/> ist nicht vorhanden.
<input type="checkbox"/> ist vorhanden, wird durch uns betrieben und entspricht den Vorgaben der SysStabV. Der Nachweis ist beigefügt.
<input type="checkbox"/> ist vorhanden und wird von folgendem Dritten betrieben (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail, falls nicht bereits auf der Zugangsbestätigung angegeben): <div style="background-color: #cccccc; height: 40px; width: 100%;"></div> <div style="background-color: #cccccc; height: 40px; width: 100%;"></div> <div style="background-color: #cccccc; height: 40px; width: 100%;"></div> <div style="background-color: #cccccc; height: 40px; width: 100%;"></div>

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber, ggf. Firmenstempel

Anlage 4

Ausnahmebegehren



Anlagennummer	000000401234567
Bezeichnung der Anlage	Biomasse allgemein / Musterdorf
Anlagenanschrift	Musterweg 1 12345 Musterdorf
Anlagenschlüssel	E201234500000000000000000000000009900001
Anlagenleistung (elektrisch)	500,00 kW _{el}
Netzanschlussebene	Niederspannung
Inbetriebnahmedatum	06.06.2006
Vertragskontonummer	8812345678

Das Ziel der Nachrüstungsmaßnahmen besteht primär darin, den Betriebsbereich bezüglich des Frequenzbands der Anlagen auszuweiten und so die Stabilität des Stromnetzes zu verbessern. **Im Fokus** steht die Einstellung einer **unteren Abschaltfrequenz von 47,5 Hz**. Sofern eine Ausnahme beantragt wird, sollen mit Hilfe dieses Formulars vertretbare Werte ermittelt werden, die der Nachrüstaufforderung am nächsten kommen.

Bitte beachten Sie, dass nur die in der Verordnung genannten Gründe zu einem vollständigen Entfallen der Nachrüstpflcht führen können. Die Verordnung nennt ebenfalls die Gründe für eine eingeschränkte Nachrüstpflcht.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie alternativ zu den vorgegebenen Abschaltfrequenzen die Frequenzschutzeinstellungen Ihrer Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 EnWG vornehmen lassen können (Wirkleistungsreduktionskennlinie), sofern diese Art der Nachrüstung nicht zu höheren Kosten führt. Die Frist für die Nachrüstung verlängert sich in diesem Fall auf achtzehn Monate.

Sämtliche von Ihnen im Folgenden gemachten **Angaben** zu o. g. Anlage müssen Sie – sofern nicht anders angegeben – **mit Belegen nachweisen**. Belege können z. B. Datenblätter, Herstellernachweise oder Gutachten unabhängiger Dienstleister sein. Aus diesen Belegen sollten möglichst Informationen zum Hersteller, zum Anlagentyp, zu Seriennummern und zu Ausführungsvarianten hervorgehen. **Bitte nummerieren Sie die Belege für den Nachweis, tragen die Beleg-Nr. an der entsprechenden Stelle im Formular ein und fügen die Belege diesem Formular bei.**

Wir sind als Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, Ihr Ausnahmebegehren an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten, der dieses dann prüft. Sollten Sie mit diesem Formular ein Ausnahmebegehren geltend machen, verlängert sich die Frist zur Nachrüstung von zwölf auf 18 Monate ab Zugang der Nachrüstaufforderung. Diese Frist ist gehemmt im Zeitraum vom Zugang des Ausnahmebegehrens bei uns bis zur Mitteilung des Prüfergebnisses an Sie.

Anlage 4

Ausnahmebegehren

Anlagennummer: <ANLAGE>
Anlagenschlüssel: <0_EEG_SCHLUESSEL>



Erklärung zu den einzelnen Tabellen
Zu Tabelle 1: Grund des Ausnahmenbegehrens
<p>WELCHE AUSNAHME AUS DER SYSSTABV SOLL ANGEZEIGT WERDEN?</p> <p>In Tabelle 1 ist durch Ankreuzen anzugeben, welche der Ausnahmen aus § 15 SysStabV das Ausnahmebegehren begründet. Gelistet sind hier die Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 und § 15 Abs. 2 Nr. 2.</p> <p>Die Anzeige einer Ausnahme gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 <i>„...auch die Einstellung anderer als der ... vorgegebenen Werte [hätte] die in [§ 15] Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Folgen...“</i> kann sich mittelbar durch Ausfüllen des Formulars ergeben. Werden entsprechende Nachweise erbracht, besteht hier keine Nachrüstungspflicht.</p>
Zu Tabelle 2: Grund des Ausnahmebegehrens – Detailfragen
<p>WO LIEGT GENAU DAS PROBLEM?</p> <p>Tabelle 2 fragt ab, durch welche konkrete(n) Anforderung(en) aus der Nachrüstaufforderung eine Nachrüstung verhindert bzw. das Ausnahmebegehren geltend gemacht wird. Die Angaben sollen u.a. dazu verhelfen, bei nachweislichem Vorliegen einer ggf. eingeschränkten Nachrüstungspflicht verminderte Anforderungen zu finden, die der Nachrüstaufforderung möglichst nahe kommen.</p>
Zu Tabelle 3: Daten zum aktuellen Betriebsbereich der Anlage
<p>WAS MACHT DIE ANLAGE IM STATUS QUO?</p> <p>Tabelle 3 fragt den aktuellen Betrieb der Anlage bei Unter- und Überfrequenz ab. Hierbei ist neben der unteren Abschaltfrequenz (Zeile 1a) auch die maximale Wirkleistungsabgabe bei Unterfrequenz (Zeile 1b) anzugeben. Für den Betrieb bei Überfrequenz ist die aktuelle obere Abschaltfrequenz der Anlage (Zeile 2a) anzugeben. Darüber hinaus ist anzukreuzen, ob eine Wirkleistungsreduktionskennlinie gemäß Transmission Code 2007 bei Überfrequenz zur Anwendung kommt (Zeile 2b).</p> <p>Die Abfragen sind nicht technologiespezifisch. Es kann daher sein, dass die Abfrage in einigen Zeilen nicht auf Ihre Anlage zutrifft.</p>
Zu Tabelle 4: Technische Möglichkeiten der Anlage
<p>WELCHER BETRIEB DER ANLAGE BEI UNTER- UND ÜBERFREQUENZ WÄRE TECHNISCH MÖGLICH UND WIRTSCHAFTLICH ZUMUTBAR?</p> <p>Tabelle 4 fragt ab, welche technischen Möglichkeiten der Anlage im Sinne der Nachrüstaufforderung bestehen, ohne dass es den Austausch des Antriebsstrangs, des Generators oder der Leistungselektronik erforderlich machen oder sich eine vergleichbare finanzielle Belastung ergeben würde. Bitte geben Sie – sofern techn. möglich – mehrere Konstellationen aus Frequenzband und Betriebsdauer im Frequenzband an (Zeilen 2a, b, c, d) und jeweils die maximale Wirkleistungsabgabe in Prozent der Anlagenleistung (elektrisch).</p>
Tabelle 5: Kosten der Nachrüstung
<p>WAS WÜRDIE DIE NACHRÜSTUNG JEWEILS KOSTEN?</p> <p>Tabelle 5 fragt die Kosten einer Nachrüstung ab, und zwar differenziert nach Kosten bei „Nachrüstung gemäß Nachrüstaufforderung“ und jeweilige Kosten bei „Nachrüstung gemäß der technischen Möglichkeiten aus Tabelle 4“.</p>

Anlage 4

Ausnahmebegehren

Anlagennummer: <ANLAGE>
Anlagenschlüssel: <0_EEG_SCHLUESSEL>



Tabelle 1: Grund des Ausnahmenbegehrens <i>(bitte ankreuzen und Nummer des von Ihnen beigefügten Beleges eintragen)</i>	
1 <input type="checkbox"/>	<p>Eine Nachrüstung gemäß Nachrüstungsaufforderung würde den Austausch des Antriebsstrangs, des Generators oder der Leistungselektronik gemäß DIN IEC 60050-551:1999 erforderlich machen.</p> <p>Nachweis(e) siehe Beleg(e) Nr.:</p>
2 <input type="checkbox"/>	<p>Eine Nachrüstung gemäß Nachrüstungsaufforderung würde eine mit dem Austausch des Antriebsstrangs, des Generators oder der Leistungselektronik gemäß DIN IEC 60050-551:1999 vergleichbare finanzielle Belastung ergeben.</p> <p>Nachweis(e) siehe Beleg(e) Nr.:</p>
3 <input type="checkbox"/>	<p>Eine Nachrüstung gemäß Nachrüstungsaufforderung führt nicht zu geringeren Kosten als die Nachrüstung der Frequenzschutzeinstellungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes. Dies ist der Fall, wenn die Einstellung der Werte den Anforderungen der in § 15 SysStabV gelisteten Regelwerke entspricht.</p> <p>Nachweis(e) siehe Beleg(e) Nr.:</p>
4 <input type="checkbox"/>	<p>Die betreffende Anlage wird als Notstromaggregat gemäß der VDN-Richtlinie „Notstromaggregate – Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Notstromaggregaten“, 5. Auflage 2004, genutzt.</p> <p>Nachweis(e) siehe Beleg(e) Nr.:</p>

Anlage 4

Ausnahmebegehren

Anlagennummer: <ANLAGE>
Anlagenschlüssel: <0_EEG_SCHLUESSEL>



Tabelle 2: Grund des Ausnahmebegehrens – Detailfragen <i>(bitte ankreuzen und Nummer des von Ihnen beigefügten Beleges eintragen, Mehrfachnennungen möglich)</i>	
1 <input type="checkbox"/>	Anforderung an Betrieb bei <u>Unter</u> frequenz kann nicht eingehalten werden, genauer
a)	<input type="checkbox"/> Geforderte untere Abschaltfrequenz kann nicht eingehalten werden.
b)	<input type="checkbox"/> Die Betriebsdauer von mindestens zehn Minuten im Frequenzband zwischen 47,5 Hertz und 48,0 Hertz kann nicht eingehalten werden.
c)	<input type="checkbox"/> Untere Abschaltfrequenz und/oder Betriebsdauer können/kann nur bei reduzierter Wirkleistungsabgabe eingehalten werden. <i>Ausfüllhinweis: Bei einigen Anlagen kann der Betrieb bei Unterfrequenz (z.B. nachweislich aus Gründen des Anlagenprozesses) nur bei gleichzeitiger Leistungsreduzierung gewährleistet werden. Entsprechende technische Richtlinien sehen hierfür maximal zulässige Leistungsreduzierungen vor. Bitte kreuzen Sie hier nur an, wenn die Reduzierung der Wirkleistungsabgabe Ihrer Anlage bei Einhalten von Frequenzwert und/oder Betriebsdauer über die maximal zulässige Leistungsreduzierung aus den Richtlinien hinausgeht.</i>
2 <input type="checkbox"/>	Anforderung an Betrieb bei <u>Über</u> frequenz kann nicht eingehalten werden.
3	Andere (kurze Beschreibung), Anmerkungen
	Nachweis(e) siehe Beleg(e) Nr.:

Anlage 4

Ausnahmebegehren

Anlagennummer: <ANLAGE>
Anlagenschlüssel: <0_EEG_SCHLUESSEL>



Tabelle 5: Kosten der Nachrüstung <i>(bitte ausfüllen und Nummer des von Ihnen beigefügten Beleges eintragen)</i>	
1	Kosten bei Nachrüstung gemäß Nachrüstungsanforderung [EURO] €
2	Kosten bei Nachrüstung gemäß technischer Möglichkeiten aus Tabelle 4
<i>Ausfüllhinweis: Bitte geben Sie hier jeweils die Kosten einer Nachrüstung entsprechend Ihrer Angaben aus Tabelle 4, Zeile 2 a), b), c) und d) an.</i>	
a)	Kosten der Nachrüstung bei Umsetzung der Werte aus Tabelle 4, Zeile 2 a) €
b)	Kosten der Nachrüstung bei Umsetzung der Werte aus Tabelle 4, Zeile 2 b) €
c)	Kosten der Nachrüstung bei Umsetzung der Werte aus Tabelle 4, Zeile 2 c) €
d)	Kosten der Nachrüstung bei Umsetzung der Werte aus Tabelle 4, Zeile 2 d) €
3	Anmerkungen
	Nachweis(e) siehe Beleg(e) Nr.:

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber, ggf. Firmenstempel

Anlage 5

Fristverlängerung



Empfänger
Netze BW GmbH
- Projekt 49,5 Hz -
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Absender
Biohof Muster GmbH

Musterstr. 99
53421 Musterstadt

Anlagennummer	000000401234567
Bezeichnung der Anlage	Biomasse allgemein / Musterdorf
Anlagenanschrift	Musterweg 1 12345 Musterdorf
Anlagenschlüssel	E2012345000000000000000009900001
Anlagenleistung (elektrisch)	500,00 kW _{el}
Netzanschlussebene	Niederspannung
Inbetriebnahmedatum	06.06.2006
Vertragskontonummer	8812345678

Ich möchte eine sechsmonatige Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 2 SysStabV aufgrund folgenden Sachverhalts beantragen:

- Die Umrüstung wird im Rahmen eines Wartungstermins innerhalb von sechs Monaten nach Fristablauf vorgenommen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 SysStabV).
- Die zur Beurteilung der Nachrüstbarkeit der Anlage notwendigen Unterlagen können nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beigebracht werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 SysStabV).

Die zur Anerkennung dieses Antrags notwendigen Nachweise habe ich beigelegt.

Nachweis(e) siehe **Beleg(e) Nr.:**

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber, ggf. Firmenstempel

Anlage 6 Pflichten- und Fristenübersicht

Zugang der Nachrüstungsaufforderung am: __ . __ . 2015 (Fristbeginn)

Formulare	Pflichten des Anlagenbetreibers laut Systemstabilitätsverordnung	Fristen
Zugangsbestätigung (Anlage 2)	Der Zugang der Nachrüstungsaufforderung ist dem Netzbetreiber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Nachrüstungsaufforderung schriftlich zu bestätigen (vgl. § 13 Abs. 1).	6 Wochen*
Nachrüstungsbestätigung (Anlage 3)	<p>Durch Nachrüstung der Anlage dafür sorgen, dass die Frequenzschutzeinstellungen seiner Anlage den Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen (vgl. § 13 Abs. 2).</p> <p>Die Nachrüstung selbst organisieren und durch eine Fachkraft gemäß DIN VDE 0105 100:2009-10 Abschnitt 3.2.3 durchführen lassen. Erfüllt der Betreiber die an die Fachkraft gestellten Voraussetzungen, kann er die Nachrüstung selbst durchführen (vgl. § 13 Abs. 3).</p> <p>Die Nachrüstung muss dem Netzbetreiber durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten und vom Anlagenbetreiber und der Fachkraft unterzeichneten Nachrüstungsbestätigung innerhalb von 12 Monaten nach Zugang der Nachrüstungsaufforderung nachgewiesen werden. Ein Nachweis der Fachkunde der Fachkraft ist der Nachrüstungsbestätigung beizufügen (vgl. § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 1).</p> <p>Wenn die Frequenzschutzeinstellungen der Anlage bereits den Vorgaben des Netzbetreibers oder den geltenden technischen Richtlinien entsprechen, beschränkt sich die Verpflichtung darauf, das Erfüllen der Vorgaben durch die Bestätigung einer Fachkraft nachzuweisen (vgl. § 13 Abs. 5).</p> <p>Für den Fall, dass zwischen der Anlage und dem Netzanschluss eine zusätzliche übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung mit einem Frequenzschutz installiert ist, muss der Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung diese in der Weise nachrüsten, dass für die untere Abschaltfrequenz ein Wert von 47,50 Hertz und für die obere Abschaltfrequenz ein Wert von 51,50 Hertz eingestellt wird. Die Ausnahmeregelungen der §§ 15 bis 17 sind bei der Entkopplungsschutzeinrichtung nicht anwendbar (vgl. § 14).</p> <p>In gewissen Fällen (Ausnahmebegehren, Fristverlängerung) verlängert sich die Frist auf 18 Monate (vgl. § 18 Abs. 2).</p>	12 Monate* (ggf. 18 Monate*)
Formulare	Vorgaben für Ausnahmefälle und Fristverlängerungen laut Systemstabilitätsverordnung	Fristen
Ausnahmebegehren (Anlage 4)	<p>Für Ausnahmefälle gemäß § 15 muss der Betreiber innerhalb von neun Monaten ab Zugang der Nachrüstungsaufforderung ein ausgefülltes Ausnahmebegehren an den Netzbetreiber übersenden (vgl. § 16 Abs. 1).</p> <p>Zusammen mit dem ausgefüllten Ausnahmebegehren ist das Vorliegen des geltend gemachten Ausnahmefalles nachzuweisen (vgl. § 16 Abs. 2).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass nur mittels des beigefügten Formulars fristgerecht angezeigte und vollständig ausgefüllte sowie um erforderliche Belege ergänzte Ausnahmebegehren berücksichtigt werden dürfen (vgl. § 16).</p> <p>Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Netzbetreiber den Betreiber auf, die Unterlagen zu ergänzen. Geschieht dies nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, wird das Ausnahmebegehren nicht weiter berücksichtigt und es gilt die übliche Verpflichtung zur Nachrüstung (vgl. § 16 Abs. 3).</p> <p>Die Frist zur Nachrüstung ist gehemmt im Zeitraum vom Zugang des vollständigen Ausnahmebegehrens beim Netzbetreiber bis zum Zugang der Mitteilung der Entscheidung durch den Netzbetreiber beim Anlagenbetreiber (vgl. § 18 Abs. 3).</p>	9 Monate
Fristverlängerung (Anlage 5)	Für Fristverlängerungen muss der Anlagenbetreiber nachweisen, dass die Nachrüstung im Rahmen eines Wartungstermins vorgenommen wird, der innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der zwölfmonatigen Nachrüstfrist stattfindet oder dass die zur Beurteilung der Nachrüstbarkeit seiner Anlage notwendigen Unterlagen nicht innerhalb zwölfmonatigen Nachrüstfrist beigebracht werden können (Vgl. § 18 Abs. 2).	9 Monate

* Pflichtverletzungen oder Fristüberschreitungen führen entweder zur ersatzlosen Verringerung einer Förderung nach dem EEG (Einspeisevergütung oder Marktprämie) nach § 100 Abs. 4 EEG 2014 oder stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 23 SysStabV).